

dem letzten Antrage der zweiten Kammer beitreten, dies insofern besser ist, damit diese Sache nicht noch einmal zu Differenzen zwischen den beiden Kammern führe, was offenbar nochmals eine Discussion in der zweiten Kammer hervorrufen muß, da deren Mitglieder einstimmig, ich sage einstimmig, diesen Antrag an die hohe Staatsregierung zu bringen beschlossen haben, und also die scharfen Bemerkungen und alle die schon einmal aufgestellten Rügen, die man doch zu vermeiden wünschen muß, offenbar wieder auftauchen würden.

Prinz Johann: Ich stimme ganz wie der Sprecher vor mir darin überein, daß es heilige Pflicht der Stände sei, ihren Antheil an der Gesetzgebung zu bewahren. Jedoch ist nicht zu verkennen, daß, wie weit dieses Recht geht, immer jedenfalls ein streitiges Gebiet bleiben wird, namentlich im Punkte der authentischen Interpretation. Ich will mich nicht über den vorliegenden Fall auslassen, ob man zu weit gegangen sei; soviel steht klar, daß man durch den vorliegenden Antrag eigentlich gar Nichts sagt. Die Regierung zweifelt nicht, daß eine authentische Interpretation von Gesetzen nur im verfassungsmäßigen Wege, im Wege der Gesetzgebung erfolgen könne; es steht dies ausdrücklich in der Verfassungsurkunde. Nur das, was für authentische Auslegung zu erachten sei, kann zweifelhaft sein; durch den Antrag wird in der That Nichts gewonnen. Wollte man den Antrag wirklich effectiv machen, so müßte man ihn in eine Beschwerde verwandeln, daß dem Gesetzgebungswege zu nahe getreten worden wäre. Das hat aber der Sprecher nicht gesagt, und ich würde mich auch nicht dazu veranlaßt sehen. Sollte nicht die Grenze genau gehalten worden sein — was ich dahingestellt sein lasse — so ist durch die Erklärung der Regierung, diese Verordnung zurückzunehmen, allen billigen Wünschen genügt worden, so daß es ferner eines Antrages nicht bedürfen wird. Ich glaube, daß dadurch genugsam vorgebaut werden werde, daß man die Grenzen nicht weiter verletzen oder ihnen wenigstens auf unvorsichtige Weise zu nahe gekommen sein möchte. Ich muß bei dem Deputationsantrage beharren, daß dieser Antrag, der bereits in der Verfassungsurkunde steht, nicht den Beifall der Kammer erlange.

Vizepräsident v. Carlowitz: Meine geehrten Collegen werden mir auf Anrufen das Bugniß geben können, daß ich mich nicht eben sehr beeilt habe, mich bei diesem Punkte ihrer Ansicht anzuschließen. Jetzt hat mir nun allerdings der geehrte Sprecher v. Polenz, durch Angabe von früher vorgekommenen ähnlichen Fällen, deren Richtigkeit ich nicht bezweifeln kann, das Gewissen dermaßen geschärft, daß ich nicht umhin kann, vom Deputationsgutachten wieder zurückzutreten und mit der zweiten Kammer zu stimmen. Was mein hochgestellter Herr Nachbar in Bezug auf die Form dieses Antrags so eben sagte, ist allerdings sehr richtig. Im Ganzen besagt dieser Antrag nicht viel, und was er besagt, das ist über allen Widerspruch erhaben und muß als feststehend anerkannt werden. Allein ich muß bemerken, daß sich die zweite Kammer aus einer gewissen Rücksichtnahme, die ich loben möchte, für einen so wenig verletzenden Antrag entschieden hat; denn wir die Sachen standen, so wäre allerdings

Beschwerdeführung der entsprechendste Ausweg gewesen. Es tauchte auch ein solcher Antrag jenseits auf, und wenn ich mich freue, daß er zurückgewiesen worden ist, so möchte ich wünschen, daß man wenigstens auf den Antrag der zweiten Kammer eingehe, der, wie ich glaube, auch schon genügen werde, um den Zweck zu erreichen. Eben deswegen glaube ich aber, ist es rathsam, sich der zweiten Kammer anzuschließen, und wie gesagt, ich wenigstens werde es thun.

Staatsminister v. Bietersheim: Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß, wenn der ehrenwerthe Redner, der zuerst sprach, äußerte, es wäre vom Ministerio zugestanden worden, daß die Verordnung in das Gebiet der authentischen Interpretation übergegriffen habe, dies auf einem Mißverständniß beruhen müsse. Das Ministerium hat dies nie zugestanden und kann es auch nicht, weil es von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen ist, daß die Verordnung in das Gebiet der Gesetzgebung auf keine Weise eingegriffen habe. Allerdings hat das Ministerium erklärt, daß es die Theilung des Gegenstandes in eine Verordnung und in ein Gesetz als etwas Unangemessenes und Unnatürliches immer betrachtet habe; aber eben weil die Erledigung der gerichtlichen Vertretung nur im Wege der authentischen Interpretation geschehen konnte, ist diese in die Verordnung nicht mit aufgenommen, sondern der Gesetzgebung vorbehalten worden. Daß aber dem Befugnisse der authentischen Interpretation vorgegriffen worden sei, ist hierbei mit Bestimmtheit nicht erklärt, oder wenigstens nicht erwiesen worden, und es würde diese Differenz erst zu entscheiden sein. Im Uebrigen hat sich die zweite Kammer mit der Hauptansicht der Regierung wegen Vertretung der Schulgemeinden völlig einverstanden erklärt, und es bestanden in dieser Beziehung nur wenige Differenzpunkte, in denen die verehrte erste Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation wenigstens deren Ansicht der Regierung für die Zukunft größtentheils beigetreten ist. Was die andern Fälle betrifft, die der ehrenwerthe Abgeordnete erwähnte, so wollte ich hinsichtlich des letztern bemerken, daß, soviel mir dieser bekannt ist, es ein anderer Fall ist; es ist keineswegs eine allgemeine Verordnung deshalb erlassen worden, sondern es hat das Ministerium des Innern als oberste Behörde im Recurswege seine Ansichten in der Art ausgesprochen, welche, wie vorauszusetzen ist, die nächste Instanz für andere Fälle zur Richtschnur genommen hat.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es ist gewiß nicht wünschenswerth, wenn Fälle öfterer vorkommen, wo die Stände ihre verfassungsmäßigen Befugnisse für beeinträchtigt ansehen zu dürfen glauben. Desto rathsamer scheint es mir, daß, wenn dergleichen Fälle vorkommen, man sich wenigstens klar darüber ausspreche, um in Zukunft dergleichen Uebelständen vorzubeugen. Ich will mich nicht auf die Frage einlassen, inwieweit in der Verordnung von 1841 eine authentische Interpretation des Schulgesetzes gefunden werden könne; aber in einer Beziehung scheint mir doch diese Verordnung jedenfalls zu weit zu gehen, indem ich darin geradezu einen Widerspruch, ich möchte sagen, eine Aufhebung von einer Bestimmung des Schulgesetzes finden muß. §. 70 des Schulgesetzes sagt nämlich, daß die Functionen